

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 7. Juni 1933.

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 88.) Wahl von Fachvertretern zur Provinzialsynode. — (Nr. 89.) Mitwirkung des Finanzamtes bei der Kirchensteuererhebung. — (Nr. 90.) Familienforschung. — (Nr. 91.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 2. Juni 1933.

(Nr. 88.) Wahl von Fachvertretern zur Provinzialsynode.

Nachdem nunmehr die Listen der Wahlberechtigten für jede Fachgruppe aufgestellt sind, fordere ich die Wahlberechtigten hiermit auf, mir Wahlvorschläge bis spätestens zum 20. Juni d. J. einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Entsendungsberechtigten unterzeichnet sein, die Unterschrift kann durch eine dem Vorschlage beizufügende schriftliche Zustimmungserklärung ersetzt werden.

Die den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, die Organisten und Kirchenchorleiter sowie die sonstigen Kirchenbeamten entsenden zusammen 5 Fachvertreter und 10 Stellvertreter, und zwar

1. die Religionslehrer und -Lehrerinnen an den höheren Schulen 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter;
2. die Religionslehrer und -Lehrerinnen an den mittleren Schulen 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter;
3. die Religionslehrer an den Volksschulen 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter;
4. die Religionslehrerinnen an den Volksschulen 1 Fachvertreterin und 2 Stellvertreterinnen;
5. die Organisten, Kirchenchorleiter und die hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter.

Für die Fachvertreter dieser Gruppen ist die Entsendung denjenigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kreissynode übertragen, die als Vertreter der gleichen Fachgruppe der Kreissynode angehören. Die vier Untergruppen der Religionslehrer und -Lehrerinnen bilden je eine besondere Fachgruppe. Jede Fachgruppe wählt für sich. Ist jemand als Vertreter zweier verwandter Fachgruppen in die Kreissynode gewählt, so hat er bei der Entsendung der Fachvertreter zur Provinzialsynode in derjenigen Gruppe mitzuwirken, der er nach seiner beruflichen Tätigkeit angehört. Die Wahl ist im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Als Fachvertreter (Artikel 80 Abs. 3 der Verfassungsurkunde) kann in die Provinzialsynode entsandt werden, wer in dem Fach, das er vertreten soll, beruflich oder ehrenamtlich tätig ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Eine Bescheinigung darüber, daß die Unterzeichner eines Wahlvorschlages Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder einer Kreissynode des Provinzialsynodalbezirks sind, bedarf es nicht, da hier eine Liste dieser Mitglieder für die einzelnen Fachgruppen aufgestellt ist; die Unterzeichner wollen aber jedesmal behufs Erleichterung des Vergleichs mit unserer Liste neben ihrem Namen vermerken, für welche Kreissynode sie als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder gewählt sind. Soweit die Vorgeschlagenen nicht zu den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einer Kreissynode gehören, bedarf es der Bescheinigung des zuständigen Pfarramts darüber, daß die Vorgeschlagenen in die kirchliche Wählerliste ihrer Gemeinde eingetragen sind, des Nachweises, daß sie das 30. Lebensjahr vollendet haben und bei Religionslehrern und -Lehrerinnen einer Bescheinigung des Schulleiters darüber, daß sie stundenplanmäßigen Religionsunterricht erteilen, bei Organisten und Kirchenchorleitern und bei hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten einer Bescheinigung des Gemeindefkirchenrats darüber, daß sie als solche in einer Kirchengemeinde des Provinzialsynodalbezirks angestellt sind. An Stelle dieser drei Nachweise genügt auch eine Bescheinigung des Kreis-

synodalsvorstandes, daß die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen in der betreffenden Fachgruppe bei den Wahlen zur Kreissynode bereits geprüft und festgestellt worden ist. In allen Fällen bedarf es schließlich einer Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie mit der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag einverstanden sind.

Den Herren Superintendenten lasse ich in den nächsten Tagen je 15 Druckeremplare dieser Verfügung zugehen mit dem Ersuchen, für sofortige Übersendung an die von den Fachgruppen der Religionslehrer und -Lehrerinnen, Organisten, Kirchenchorleiter sowie hauptamtlichen Kirchenge-meindebeamten gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode Sorge zu tragen.

D. W a h n.

Tab. Pr. Nr. 470.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Mai 1933.

(Nr. 89.) Mitwirkung des Finanzamtes bei der Kirchensteuererhebung.

Der Herr Reichsfinanzminister hat sich durch Erlaß vom 2. Mai 1933 damit einverstanden erklärt, daß die Mitwirkung der Finanzämter bei der Kirchensteuererhebung nach denselben Richtlinien wie bisher erfolgt.

Bei der Zwangsbeitreibung von Kirchgeld, die oft Schwierigkeiten bereitet, haben nach wie vor bei denjenigen Steuerpflichtigen, die außer zum Kirchgeld bereits auf Grund anderer Steuermaßstäbe, z. B. nach der Reichseinkommensteuer, zur Kirchensteuer herangezogen werden, auf Antrag die Finanzämter mitzuwirken. Wo es sich dagegen nur um die Heranziehung zum Kirchgeld allein handelt, erfolgt die Zwangsbeitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch Vermittlung des Herrn Regierungspräsidenten, der die zuständige Stelle zu bestimmen hat.

Tab. I. Nr. 661.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Mai 1933.

(Nr. 90.) Familienforschung.

Gesucht werden die Geburtsurkunden

a) des Johann Martin Reblin, auch Reblen oder Röblin, geb. 1791;

b) des Jakob Friedrich Reblin, auch Reblen oder Röblin, geb. 1756;

die beide in Pommern geboren sein sollen.

Nachricht erbittet Wilhelm Reblin in Stuttgart, Alexanderstr. 120, der für die Beschaffung der Urkunden ein Honorar von 10 RM. zugesagt hat.

Tab. IX. Nr. 913 II.

(Nr. 91.) Geschenke.

Der Kirche in Leba, Kirchenkreis Lauenburg, aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums am 30. April 1933:

a) von der Stadt Leba ein silberner Abendmahlskelch im Werte von 152,— RM.,

b) von den Gemeindegliedern eine Abendmahlskanne im Werte von 180,— RM.,

c) von der evangelischen Frauenhilfe Leba eine grüne Altar- und Kanzelbekleidung im Werte von 160,— RM.,

d) von der Schule Leba ein Bibelpult für den Altar im Werte von 20,— RM.,

e) von Major Temme und Gattin eine Altarbibel im Werte von 20,— RM.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

a) Pastor i. R. Martin Massalien in Frankfurt a. d. O., früher Pfarrer in Klein-Schönfeld, Kirchenkreis Kolbask, am 5. April 1933 im Alter von 76 Jahren 6 Monaten.

- b) Pastor i. R. Donath in Rostock, früher Pfarrer in Hansfelde, Kirchenkreis Stargard, am 26. April 1933 im Alter von 74 Jahren 6 Monaten.
- c) Pastor i. R. Emil Hedemann in Freienwalde a. d. O., früher Pfarrer in Raßow, Kirchenkreis Wolgast, am 2. Mai 1933 im Alter von 75 Jahren 8 Monaten.
- d) Pastor i. R. Ernst Magull in Cammin, früher Pfarrer in Schoenwalde, Kirchenkreis Daber, am 21. April 1933 im Alter von 67 Jahren 7 Monaten.
- e) Superintendent i. R. Schlapp in Greifswald, früher Pfarrer und Superintendent in Grimmen, am 15. März 1933 im Alter von 69 Jahren 3 Monaten.

2. Berufen:

Der Pastor Blumenbach in Semerow, Kirchenkreis Schivelbein, zum Pastor in Falkenberg, Kirchenkreis Freienwalde, zum 1. Juli 1933.

3. Erledigte Pfarrstellen:

Die bisherige 1. Pfarrstelle an der St. Lukaskirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt (patronatsfrei), wird infolge Versetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand, voraussichtlich am 1. Juli 1933 frei und ist dann sogleich zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz, diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Es wird eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

